

Ministerium für Justiz und Gesundheit
Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Herrn
Alexander Emil Schröpfer
Dorfstraße 39
25572 Sankt Margarethen

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 28.09.2026

poststelle@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-0

per E-Mail

a.schroepfer.53mgbczahg@fragdenstaat.de

28.10.2026

Betreff: Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung
Bezug: Ihr Antrag vom 28.09.2026

Bescheid

Sehr geehrter Herr Schröpfer,

über Ihren Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (nachfolgend: IZG-SH) vom 28.09.2026 wird wie folgt entschieden:

- I. Ihr Antrag wird abgelehnt.
- II. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 28.09.2026 zum Betreff „Auskunft zum richterlichen Bereitschaftsdienst / Notrichter an Sozialgerichten an Wochenenden und Feiertagen (Art. 19 Abs. 4 GG) [#381027]“ haben Sie dem Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein (MJG) einen Antrag nach IZG-SH übersandt mit folgendem Inhalt:

„unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. das einschlägige Landesinformationsfreiheits- / Transparenzgesetz beantrage ich hiermit Zugang zu folgenden amtlichen Informationen und Unterlagen bezüglich der Organisation und Durchführung des richterlichen Eildienstes an den Sozialgerichten Ihres Zuständigkeitsbereichs:

1. Verfassungsrechtliche Rechtsgrundlage & Geschäftsverteilung

Auf welcher konkreten gesetzlichen oder verwaltungsinternen Grundlage wird in der Sozialgerichtsbarkeit im Gegensatz zur Strafgerichtsbarkeit (§ 22c GVG, Art. 104 Abs. 2 GG) auf die flächendeckende Einrichtung eines richterlichen Bereitschafts- bzw. Notdienstes an Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie gesetzlichen Feiertagen verzichtet?

Ich bitte um Übermittlung der maßgeblichen Richtlinien, Erlasse, Rundverfügungen oder ministeriellen Leitfäden zur Gewährleistung des verfassungsrechtlichen Gebots effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG an Wochenenden in existenziellen Notfällen (wie z.B. drohende Obdachlosigkeit, akute Mittellosigkeit, drohende suizidale Gefährdung).

2. Statistische Erfassung von Eilanträgen (§ 86b SGG)

a) Wie viele Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bzw. eines Hängebeschlusses (§ 86b SGG) gingen in den Kalenderjahren 2023, 2024, 2025 sowie im bisherigen Verlauf des Jahres 2026 jeweils an Freitagen nach 12:00 Uhr oder an Samstagen/Sonntagen bei den Sozialgerichten Ihres Bundeslandes ein?

b) Wie viele dieser Anträge wurden erst am darauffolgenden Montag zur weiteren gerichtlichen Bearbeitung vorgelegt?

c) Wurden in diesem Zeitraum Anträge an Wochenenden durch einen Notrichter bzw. Bereitschaftsdienst beschieden? Wenn ja, wie viele?

3. Notfall-Vorkehrungen bei irreversiblen Grundrechtseingriffen

Welche konkreten organisatorischen und technischen Vorkehrungen (z.B. Bereitschaftstelefon, Notfall-Fax, Bereitschafts-beA/eBO) existieren an den Sozialgerichten Ihres Geschäftsbereichs, um sicherzustellen, dass Menschen in existenziellen Notlagen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen vor Eintritt irreversibler Schäden (wie z.B. Vollzug einer Zwangsräumung am Wochenanfang, Sperre existenzsichernder Leistungen) richterlichen Eilschutz erwirken können?“

II.

1.

Der Antrag ist abzulehnen.

Gemäß § 3 Satz 1 IZG-SH hat jede natürliche und juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu Informationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt, soweit nicht die begehrten Informationen einer Bereichsausnahme oder einem Versagungsgrund im Einzelfall unterfallen. Informationen sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 IZG-SH alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte. Dabei beschränkt sich der Auskunftsanspruch auf tatsächlich vorhandene Informationen (§ 2 Absatz 5 Satz 1 Alt. 1 IZG-SH). Das sind diejenigen Informationen, die zum Zeitpunkt des begehrten Informationszugangs tatsächlich vorliegen. Die informationspflichtige Stelle trifft grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht. Mithin können hier nur Informationen beantragt werden, die in diesem Ministerium vorhanden sind.

Die von Ihnen begehrten Informationen sind im MJG nicht vorhanden.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 IZG-SH.

Justizariat

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein erhoben werden.